



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 24

17. September 2014

Nummer 22

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Aufruf zur Bewerbung für eine Tätigkeit als ehrenamtliche/r Richter/in am Verwaltungsgericht Magdeburg	283
Anpassung des Trinkwasserschutzgebietes Seehausen gemäß § 51 I Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i.V.m. § 73 VIII Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt	283
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal zum Antrag der WPD Windpark Nr. 105 Renditefonds GmbH & Co. KG, Bremen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 9 Windkraftanlagen	284
2. Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH	
Bekanntmachung gemäß § 133 KVG des Landes Sachsen-Anhalt	284
3. Hansestadt Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters der Hansestadt Stendal zu der Neuwahl für den Ortschaftsrat Insel und Staats am 26.10.2014 und zu der Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Möringen am 26.10.2014	284
Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens im Planfeststellungsverfahren für den geplanten Neubau der „BAB 14 – Verkehrseinheit 2.1 nördlich Anschlussstelle Uenglingen bis Anschlussstelle Osterburg“ in den Städten Stendal, Osterburg und Bismark sowie in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck im Landkreis Stendal	285
Satzung zur Aufhebung Bebauungsplan Nr. 29/96 „Süd- südwestliche Abrundung“ hier: Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	285
4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Bekanntmachung der 1. ergänzenden Anhörung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Neubau der Bundesautobahn 14 / VKE 1.1 von der Anschlussstelle Dahlenwarleben bis zur Anschlussstelle Wolmirstedt, Bau-km 200+022,000 bis 211+161,135 in den Gemarkungen Dahlenwarleben, Meitzendorf, Klein Ammensleben, Groß Ammensleben, Jersleben, Samswegen, Wolmirstedt, Mose, Meseberg, Tangerhütte, Bellingen, Eichenbarleben und Weißewarte (Landkreise Börde und Stendal)	286
5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Öffentliche Bekanntmachung im Bodenordnungsverfahren Roxförde	287
6. Unterhaltungsverband „Trübengraben“Havelberg	
Öffentliche Bekanntmachung zur Berufung der Vertreter von Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer von Grundstücken, die zum Verbandsgebiet gehören	287

Landkreis Stendal

Aufruf zur Bewerbung für eine Tätigkeit als ehrenamtliche Richter/in am Verwaltungsgericht Magdeburg

Die derzeitige Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Magdeburg des Landes Sachsen-Anhalt endet im Februar 2015.

Für die bevorstehende Wahlperiode von 5 Jahren hat der Landkreis Stendal dem Verwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eine Vorschlagsliste von interessierten und geeigneten Personen vorzulegen.

Das Verwaltungsgericht entscheidet über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten z.B. im Bau-recht oder Ordnungsrecht. Diese Aufzählung gibt lediglich einen Einblick in vielseitige und wesentliche umfassendere Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter wirken in den mündlichen Verhandlungen sowie der Urteilsfindung mit den gleichen Rechten wie der hauptamtliche Richter mit.

Wenn Sie sich für eine Tätigkeit als ehrenamtliche Richter/in am Verwaltungsgericht Magdeburg interessieren und

- Deutscher im Sinne Artikel 116 GG sind
- das 25. Lebensjahr vollendet haben und
- den Wohnsitz im Landkreis Stendal haben

dann **bewerben Sie sich bis zum 10. Oktober 2014** schriftlich beim Straßenverkehrs- und Ordnungsamt des Landkreises Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal. Bitte geben Sie in Ihrer Bewerbung Ihren vollständigen Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, den Beruf und die derzeitige ausgeübte Tätigkeit an.

Mündliche Auskünfte erteilen wir gern unter der Telefonnummer 03931 608006 oder 608033.

Zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern können nicht berufen werden:

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richter,
- Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Verfahren zur Neufestsetzung Wasserschutzgebiet Seehausen gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz

Der Landkreis Stendal, als untere Wasserbehörde, hat entschieden, dass für das Vorhaben der Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Seehausen der Erörterungstermin wie bereits bekannt gemacht, stattfindet.

Der vorliegende Antrag des Wasserverbandes Stendal-Osterburg begehrt die Neufestsetzung des bereits bestehenden Wasserschutzgebietes Seehausen der Wasserfassung Seehausen aufgrund der erforderlichen Anpassung in Bezug auf die Größe des Schutzgebietes sowie der geltenden Schutzbestimmungen, um gegenwärtig und zukünftig einen ausreichenden Schutz des Wasservorkommens gewährleisten zu können.

Begünstigter: Wasserverband Stendal-Osterburg

Zweck: Schutz des Grundwasservorkommens der Wasserfassung Seehausen zur Sicherung der öffentlichen Versorgung der Bevölkerung des Versorgungsgebietes der Hansestadt Seehausen mit den Gemeinden Behrendorf, Beuster OT Esack, Oberkamps, Unterkamps, Wegenitz, Ostdorf, Werder, Falkenberg, Geestgottberg, Groß Garz, Jeggel, Lindenberg, Haverland, Krüden, OT Vielbaum, Voßhof, Wilhelminenhof, Lichterfelde, Losenrade, OT Eickerhöfe, Steinfeld, Neukirchen, OT Schwarzhof, Schönberg OT Klein Holzhausen, Schönberg Deich, Neuhof, Herzfelde; OT Behrend, Gehrhof, Wendemark, Werben, OT Räbel mit Trinkwasser

Bezeichnung der zu schützenden Anlage: Grundwasserfassung Seehausen bestehend aus 4 Bohrbrunnen

Der Erörterungstermin wurde bereits festgesetzt.

Die Erörterung findet am: **25. September 2014** um **10.00 Uhr** statt.

Ort der Erörterung: Landratsamt Stendal
Raum 150
Hospitalstraße 1 – 2
39576 Stendal.

Die Erörterung ist nicht öffentlich. Zugelassen sind nur Träger des Vorhabens, Personen, die form- und fristgemäß Einwendungen erhoben haben, die Beteiligten und Betroffene.

Stendal, den 08.09.2014

Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die WPD Windpark Nr. 105 Renditefonds GmbH & Co. KG beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

9 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ GE 2.5-120 (Gesamthöhe 180 m; Nabenhöhe 120 m; Rotordurchmesser 120 m; Nennleistung jeweils 2,5 MW)

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
01	Arensberg	1	55/4; 52/6; 3/1
02	Dobberkau	1	16/1
03	Dobberkau	2	60/2
04	Dobberkau	1	60/11
05	Dobberkau	2	52/1
06	Dobberkau	1	4
07	Dobberkau	1	34/2
08	Dobberkau	2	93/1
09	Dobberkau	2	12/1

(Anlagen gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlage – 4. BImSchV)

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung.
Die Inbetriebnahme der WKA ist im IV. Quartal 2015 vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

29.09.2014 bis 27.10.2014

aus und können bei den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 248)
Hospitalstraße 1 – 2
39576 Stendal

Montag und Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

Einheitsgemeinde Stadt Bismark
Bauamt (Zimmer 2.16)
Breite Straße 11
39629 Bismark

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 07.15 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 07.15 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 07.15 bis 12.30 Uhr

Innerhalb der Zeit vom

29.09.2014 bis einschließlich 10.11.2014

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen **Erörterungstermin am 03. Dezember 2014** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung:	10:00 Uhr
Ort der Erörterung:	Mehrzweckgebäude Dobberkau Am Mühlenberg 42 39606 Dobberkau

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Stendal, den 08.09.2014


Carsten Wulfänger



Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH

Bekanntmachung

gemäß § 133 KVG des Landes Sachsen - Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der GfAuS mbH hat in ihrer Sitzung am 15.07.2014 den durch die vereidigte Buchprüferin Diplom-Betriebswirtin Frau Christiane Mertens geprüften Jahresabschluss und Lagebericht 2013 mit einer Bilanzsumme von 862.886,66 Euro festgestellt und beschlossen.

Die Prüfung durch Frau Mertens hat zu keinen Einwendungen geführt.

Im Prüfungsergebnis vom 29.04.2014 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Jahresabschluss und Lagebericht zum Geschäftsjahr 2013 werden einen Monat nach Erscheinen dieser Veröffentlichung in den Räumen der Geschäftsführung der GfAuS mbH, Unter den Linden 6 in 39576 Hansestadt Stendal OT Uenglingen während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt.

gez. Rühlmann
Geschäftsführer

Hansestadt Stendal

Öffentliche Wahlbekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters der Hansestadt Stendal zu der Neuwahl für den Ortschaftsrat Insel und Staats am 26.10.2014 und zu der Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Möringen am 26.10.2014.

Der Stadtwahl Ausschuss hat in seiner Sitzung am 04.09.2014 die Bewerber/innen folgender Parteien und Wählervereinigungen gemäß § 28 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) in Verbindung mit § 36 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch die 7. Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 532), zugelassen:

I. Ortschaft Möringen

WG Möriinger Sportverein

1.	Berr, Frank	Kraftfahrer	1958	OT Möringen Ziegeleiweg 1 39576 Hansestadt Stendal
2.	Nawrodt, Michael	Elektriker	1961	OT Möringen Ziegeleiweg 13 39576 Hansestadt Stendal
3.	Jacobs, Christina	Sekretärin	1957	OT Möringen Stendaler Straße 41 39576 Hansestadt Stendal
4.	Wendt, Achim	Monteur	1966	OT Möringen Im Weidengrund 10 39576 Hansestadt Stendal
5.	Fuhrmann, Roland	Beamter	1964	OT Möringen Gartenstraße 27 39576 Hansestadt Stendal

II. Ortschaften Insel und Staats

Für die Ortschaften in den Insel und Staats wurden keine Wahlvorschläge eingereicht. Die Wahlen am 26.10.2014 zu den Ortschaftsräten in diesen Ortschaften werden abgesetzt.

Hansestadt Stendal, 08.09.2014


Axel Kleefeldt
Stadtwahlleiter



Hansestadt Stendal
Planungsamt
61 22 01/04-03-37

08.09.2014

Bekanntmachung

Durchführung des Erörterungstermins
im Rahmen des
Anhörungsverfahrens im

Planfeststellungsverfahren für den geplanten Neubau der „BAB 14 – Verkehrseinheit 2.1 nördlich Anschlussstelle Uenglingen bis Anschlussstelle Osterburg“ in den Städten Stendal, Osterburg und Bismark sowie in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck im Landkreis Stendal

1. Der Erörterungstermin beginnt am **08.10.2014 um 10.00 Uhr**.

Die Durchführung des Termins erfolgt:

a) für Träger öffentlicher Belange und die vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, am **08.10.2014 um 10.00 Uhr**

b) für private Einwander am **09.10.2014 um 09.30 Uhr**.

Bei Bedarf wird die Erörterung am 10.10.2014 um 09.30 Uhr fortgesetzt. Näheres dazu wird, soweit erforderlich, durch die Verhandlungsleitung an den einzelnen Verhandlungstagen festgelegt.

Der Erörterungstermin findet in der

Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, Rathausfestsaal

statt.

Im vorgenannten Termin sollen die fristgerecht erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert werden.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Neben dieser Bekanntmachung erfolgen gesonderte schriftliche Einladungen.

4. Die Teilnahme am Termin ist Jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

8. Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange, Verbände und Vereinigungen sowie die Einwander bzw. deren Vertreter, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen.

Ein diesbezüglicher Antrag kann auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal - Planungsamt - Bauleitplanung

Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29/96
„Süd- südwestliche Abrundung“

a) **Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung einer Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29/96 „Süd-südwestliche Abrundung“ gemäß § 2 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB)**

b) **Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB**

zu a)

Der Haupt- und Personalausschuss hat am 10.02.2014 das Verfahren zur Aufstellung einer Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 29/96 „Süd- südwestliche Abrundung“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gemacht

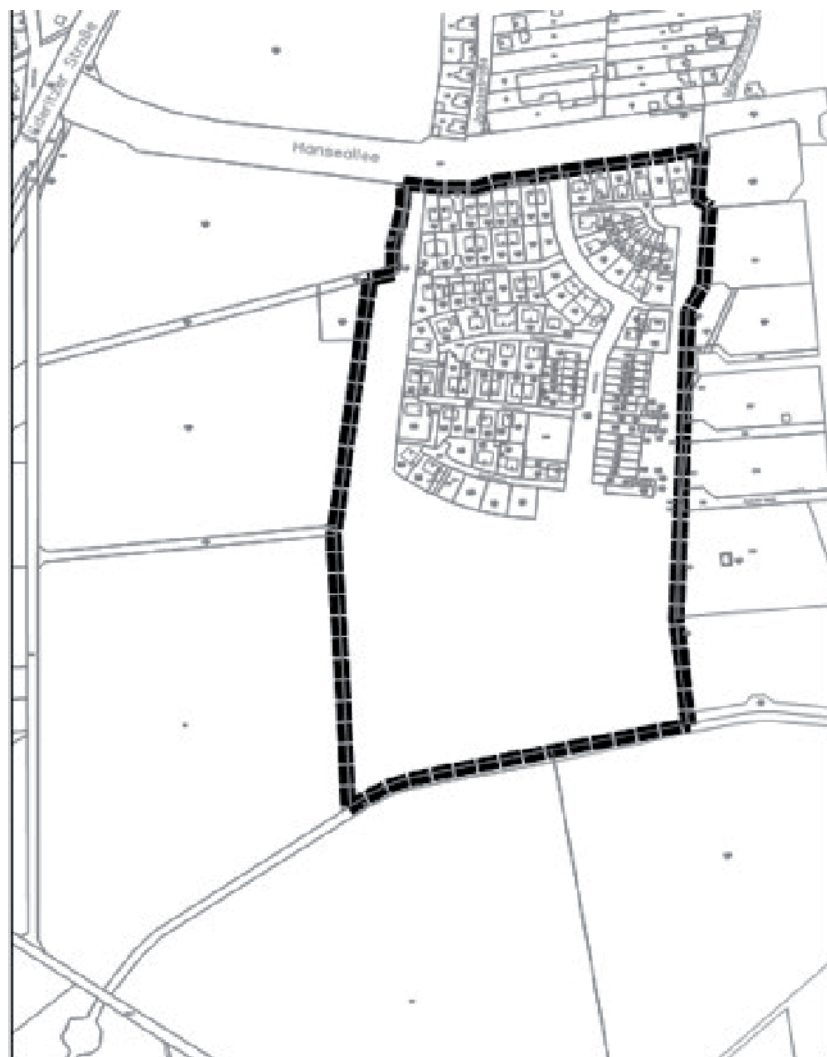
Von der Aufhebung des Bebauungsplanes sind alle Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches des noch in Kraft befindlichen Bebauungsplanes betroffen. Der Bebauungsplan liegt in der Flur 74 der Gemarkung Stendal (s. Übersichtsplan).

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stendal erfolgte eine Nutzungsänderung von Teilflächen des Bebauungsplanes Nr.29/96 „Süd- südwestliche Abrundung“, Wohnbauflächen wurden als Grünflächen dargestellt.

Um den geänderten Anforderungen gerecht zu werden ist es städtebaulich sinnvoll den Bebauungsplan aufzuheben. Das Baugebiet ist im Wesentlichen erschlossen, Regelungsbedarf durch einen Bebauungsplan wird zukünftig nicht mehr als erforderlich erachtet.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a sowie Anlage 1 BauGB wird mit der Aufhebung des Bebauungsplanes ein Umweltbericht erstellt.

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 29/96 „Bebauungsplan Süd- Südwestliche Abrundung“**



Kartengrundlage: ALK; DTK 10 GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2011 / A18-T32.179 10

zu b)

Nach dem Aufstellungsbeschluss der Aufstellung einer Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29/96 "Süd- südwestliche Abrundung" kann die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit in Verbindung mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird durchgeführt, um möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der o. g. Planung öffentlich zu unterrichten.

Zu diesem Zweck wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 29/96 „Süd- südwestliche Abrundung“ nebst Begründung und Umweltbericht zu jedermanns Einsicht vom

25.09.2014 bis einschließlich 24.10.2014

während der Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 - 36 öffentlich dargelegt.

Montag bis Mittwoch:	9:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	9:00 bis 13:00 Uhr.

Stellungnahmen können bis zum **24.10.2014** im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, 1. Etage, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Gleichzeitig wird der Öffentlichkeit hier Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Stendal, 10.09.2014



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Tangerhütte den 17.09.2014

Bekanntmachung

1. ergänzende Anhörung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Neubau der Bundesautobahn 14 / VKE 1.1 von der Anschlussstelle Dahlenwarsleben bis zur Anschlussstelle Wolmirstedt, Bau-km 200+022,000 bis 211+161,135 in den Gemarkungen Dahlenwarsleben, Meitzendorf, Klein Ammensleben, Groß Ammensleben, Jersleben, Samswegen, Wolmirstedt, Mose, Meseberg, Tangerhütte, Bellingen, Eichenbarleben und Weißewarte (Landkreise Börde und Stendal)

Der Vorhabenträger, die DEGES (Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH) hat aufgrund der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie neuen Planungskennnissen die bisherige Planung geändert. Diese Änderungen erfordern die Durchführung eines ergänzenden Anhörungsverfahrens gem. § 73 Abs. 8 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen/Ergänzungen der Planunterlage beantragt:

lfd. Nr. Änderung

- 1 Ergänzung Feldzufahrt Wendeschleife Wirtschaftsweg „Papenstieg“
- 2 Ergänzung Windschutzwand nördlich des Mittellandkanals
- 3 Änderung Liegenschaftskataster (FBV B 189 Wolmirstedt)
- 4 Wegfall Komplexmaßnahme Stüpling
- 5 Anpassung Unterlage 11.3 (Luftschadstoffuntersuchung nach RLUS 2012)
- 6 Aktualisierung der straßenrechtlichen Entscheidung
- 7 Ergänzung lfd. Nr. 04.55 (Flurstück 134/6, Flur 2, Groß Ammensleben) im Grunderwerbsverzeichnis Unterlage 14.1
- 8 Ergänzung Weiterführung der vorh. 380-kV Hochspannungsfreileitung
- 9 Ergänzung faunistische Untersuchung Feldhamster und Maßnahmenplanung
- 10 Ergänzung faunistische Untersuchung Zauneidechse und Maßnahmenplanung
- 11 Ergänzung bibergerichte Leiteinrichtung
- 12 Ergänzung von Baumschutzmaßnahmen
- 13 Verlegung der Gestaltungsmaßnahme G 3
- 14 Änderung der Ausgleichsmaßnahme A 1
- 15 Ergänzung LBP-Maßnahme VASB21
- 16 Ergänzung LBP-Maßnahme A 19

Art und Inhalte der Planänderungen und -ergänzungen sind in den Planunterlagen textlich und kartografisch farbig dargestellt.

Bedingt durch Art und Wirkung der Änderungen werden die geänderten Pläne zur Herstellung der Öffentlichkeitsbeteiligung neu ausgelegt.

Die ursprünglichen Planunterlagen haben in der Zeit vom 02.03.2011 bis zum 01.04.2011 in der Gemeinde Nedere Börde, in der Stadt Tangerhütte, in der Stadt Wolmirstedt sowie in der Gemeinde Barleben ausgelegen. Der Erörterungstermin fand in der Zeit vom 15.10.2012 bis 18.10.2012 im Katharinensaal in Wolmirstedt statt.

Der geänderte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 22.09.2014 bis 21.10.2014

während der Dienststunden

	vormittags	nachmittags
Montag	09:00 – 12:00 Uhr	
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr	
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr	

in der Stadtverwaltung der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, in 39517 Tangerhütte, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG).

1. Jeder, dessen Belange durch die Änderungsplanung erstmalig, anders oder stärker als bisher berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **das ist bis einschließlich zum 04.11.2014**, bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der

Stadt Tangerhütte
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Sofern keine Erstbetroffenheit vorliegt, können Einwendungen nur gegen die Änderungsplanung erhoben werden.

Die Einwendungen, die aufgrund der Auslegung der Planunterlagen vom 02.03.2011 bis zum 01.04.2011 erhoben worden sind, liegen der Anhörungsbehörde vor. Sie sind weiterhin Bestandteil des Verfahrens und müssen nicht nochmals wiederholt werden. Einwendungen gegen die erstmalig ausgelegte Planung gelten als aufrechterhalten, sofern ihnen nicht durch diese Planänderung abgeholfen wurde.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen gegen die Planänderung, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

- a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
- b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 und Nr. 6 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung

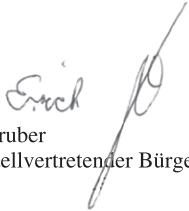
(Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

9. Ab 22.09.2014 werden die zur Einsicht auszulegenden Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de zugänglich gemacht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a VwVfG). Die Planunterlagen des Ursprungsverfahrens sind ebenfalls auf der vorgenannten Internetseite ersichtlich.


Gruber
Stellvertretender Bürgermeister



**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark**
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Land Sachsen-Anhalt
Salzwedel, 29.08.2014

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes sowie der Änderung der Wertermittlungsergebnisse und Ladung zum Anhörungstermin

Bodenordnungsverfahren **Roxförde**
Altmarkkreis Salzwedel

Im Bodenordnungsverfahren Roxförde wurde der Bodenordnungsplan gemäß § 59 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aufgestellt. Er fasst die Ergebnisse des Bodenordnungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurneuordnungsgebiet tatsächlich neu gestaltet wird. Die Bekanntgabe von erforderlich gewordenen Änderungen der Wertermittlung (zum Verfahren hinzugezogene Flurstücke) wird mit der Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes verbunden.

Die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes (§ 59 Abs.3) LwAnpG mit seinen Bestandteilen sowie die geänderte Wertermittlung erfolgt durch Auslegung

in der Zeit vom 26.09.2014 bis 10.10.2014

bei der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Str. 3, 39368 Gardelegen im Fachbereich Baudienstleistung, Bauordnung/Bauleitplanung, Zimmer 116 während der Dienstzeiten, im Vermessungsbüro Kairies als geeignete Stelle, Am Hafen 5, 29410 Salzwedel, Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr sowie zusätzlich

**am Donnerstag, dem 16.10.2014
in der Zeit von 9.00 – 18.00 Uhr im
Feuerwehrgerätehaus, Roxförde 12
39638 Gardelegen, OT Roxförde**

Am 16.10.2014 werden Bedienstete des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark) und der geeigneten Stelle Kairies Auskünfte erteilen und auf Wunsch die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutern.

Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen.

Jeder Teilnehmer erhält einen ihn betreffenden Auszug aus dem Bodenordnungsplan zwei Wochen vor dem Anhörungstermin. Der Auszug ist zu dem Termin mitzubringen.

Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Die Karten zum Plan und der textliche Teil des Bodenordnungsplanes sind im Internet unter der Adresse www.alf-altmark.sachsen-anhalt.de (dort unter „Aktuelles“) einsehbar.

Anhörungstermin

Der Anhörungstermin findet gemeinsam mit dem Termin über die Anhörung der Ergebnisse

der Wertermittlung (hinzugezogene Flurstücke)
am

**Donnerstag, dem 16.10.2014, um 18.30 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus, Roxförde 12,
39638 Gardelegen, OT Roxförde**

statt.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1.) Teilnehmer für ihre dem Bodenordnungsplan unterliegenden Grundstücke,
- 2.) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Bodenordnungsverfahren unterliegen.

Im Anhörungstermin besteht nicht die Möglichkeit, Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin vorbringen.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim ALFF Altmark oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist ein Erscheinen zum Anhörungstermin nicht erforderlich.

Die Verfahrensbeteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertreterbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen. Die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 67 LwAnpG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke sind bei der geeigneten Stelle Kairies erhältlich.

Im Auftrag

Dienstsigel

gez. Katrin Jordan

Unterhaltungsverband "Trübengraben" Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung

zur Berufung der Vertreter von Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer von Grundstücken die zum Verbandsgebiet gehören

Zur Erfüllung des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA vom 21. März 2013 gültig ab 31.03.2013 § 55 Abs.2) fordert der Unterhaltungsverband „Trübengraben“, Geschäftsstelle in Havelberg, entsprechend § 9 a der Satzung und der zweiten Änderungssatzung Punkt 5 vom 20. Mai 2014, hiermit die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer auf, Vorschläge für die Berufung in die Verbandsversammlung zu machen. Für jeden Berufenen kann ein Stellvertreter benannt werden.

Interessenten melden sich bitte bis zum 15.10.2014 beim o.g. Verband.

Folgende Daten sind in schriftlicher Form einzureichen:

Name des Interessenverbandes
Berufende/r oder Stellvertretende/r
Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer des Kandidaten


H. Schulz
Verbandsvorsteher

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31